

ZH_OBERGERICHT SB180451 vom 14. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180451

FR: ZH_OBERGERICHT SB180451 du 14 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180451 del 14 giugno 2019

Erwägungen

E. 16

Mai 2019 wieder aufgenommen wurde (Urk. 44), hat der Verteidiger die Berufung mit Eingabe vom 3. Juni 2019 zurückgezogen (Urk. 48). Das Verfahren ist demgemäss als erledigt abzuschreiben. Der Berufungsrückzug erfolgte nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung, weshalb dem Beschuldigten praxisgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO, ZR 110 Nr. 37 e contrario). Aufgrund dessen, dass der Beschuldigte seine Berufung kurz nach Erlass des Bundesgerichtsentscheides bzw. nach Erhalt des Nichtanhandnahme- Entscheides des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zurückgezogen (vgl. Urk. 48 f.) und damit im Berufungsverfahren kaum Aufwand verursacht hat, rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr – wie vom Verteidiger beantragt (Urk. 48 S. 2) – tief anzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.